



Sitzgemeindevertrag 2026

Feuerwehr Bellmund - Port

Vertrag über den Zusammenschluss der Gemeinden Bellmund und Port im Bereich der Feuerwehr.

I. Allgemeine Bestimmungen

Anschluss

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Bellmund schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Port an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.

² Die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinde können mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen. Die neuen Verträge müssen von den Vertragsgemeinden einstimmig angenommen werden.

Anwendbares kommunales Recht und Rechtsänderun- gen

Art. 2

¹ Die Anschlussgemeinde unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde.

² Die von der Sitzgemeinde beschlossenen Änderungen des Feuerwehrreglements und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sind grundsätzlich auch für die Anschlussgemeinde verbindlich.

³ Die Sitzgemeinde räumt der Anschlussgemeinde das Recht ein, Änderungen des Feuerwehrreglements und der dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen dem Gemeinderat der Sitzgemeinde zubeantragen.

Information

Art. 3

Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde und die Öffentlichkeit regelmässig über die Tätigkeiten der Feuerwehr und über die betreffende finanzielle Situation. Die Mitteilungen an die Anschlussgemeinde erfolgt durch Zustellung der Kommissionsunterlagen. Die Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.

II. Aufgaben und Organisation der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 4

¹ Die Feuerwehr bekämpft in den Vertragsgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts und des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde.

² Die Vertragsgemeinden sind für die korrekte Wartung der Hydranten auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

Organisation

Art. 5

¹ Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

² Im Falle der Aufnahme von weiteren Gemeinden ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde befugt, die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter pro Vertragsgemeinde im Rahmen des Feuerwehrreglements neu zu bestimmen.

III. Eigentumsverhältnisse

Immobilien

Art. 6

Die auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden gelegenen Feuerwehrgebäude und festen Feuerwehreinrichtungen befinden sich im Eigentum der Vertragsgemeinden, sofern vorhanden. Die Vertragsgemeinden erneuern und erweitern diese Gebäude und deren Installationen auf eigene Kosten. Sie richten sich dabei nach den Bedürfnissen der Feuerwehr.

Neuanschaffungen

Art. 7

¹ Über bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Sitzgemeinde anschafft, ist ein Inventar zu führen.

² Verpflichtungskredite für Neuanschaffungen werden durch die Sitzgemeinde finanziert.

IV. Feuerwehrdienstleistung und Ersatzabgabe

Feuerwehrdienst-
leistung

Art. 8

Feuerwehrpflicht, Feuerwehrleistung, Befreiung von der Feuerwehrleistung, Rekrutierung und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

Ersatzabgabe
Bemessung und Be-
freiung

Art. 9

¹ Sofern eine der Vertragsgemeinden eine Feuerwehrpflicht einführt, ist die Bemessung der Ersatzabgabe und die Befreiung von der Ersatzabgabe durch die entsprechende Vertragsgemeinde für ihr Hoheitsgebiet selbständig und individuell festzulegen.

² Eine Vertragsgemeinde mit Feuerwehrpflicht bezieht die Ersatzabgabe auf ihrem Gemeindegebiet und verwaltet diese im Rahmen des übergeordneten Rechts.

³ Bezogene Ersatzabgaben, Betriebsbeiträge der GVB, Entschädigungen für geleistete Nachbarschaftshilfe und dergleichen dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

V. Finanzielle Bestimmungen

Finanzierung und
Rechnungsführung

Art. 10

¹ Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

² Die Sitzgemeinde führt die Rechnung der Feuerwehr als Teil der Gemeinderechnung.

³ Die Rechnung der Feuerwehr ist als Vollkostenrechnung zu führen.

Betriebskosten
Abschreibungen,
Zins, Miete, Rech-
nungsführung und
Administration

⁴ Nebst dem geldmässigen Aufwand sind insbesondere auch zu verrechnen:

- die reglementarischen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen (ohne Gebäude)

- für das von den Vertragsgemeinden für die Zwecke der Feuerwehr zur Verfügung gestellte Verwaltungsvermögen und Kapital wird ein Zins in der Höhe des vom Gemeinderat der Sitzgemeinde beschlossenen internen Zinssatzes für die Verzinsung des Verwaltungsvermögens der Spezialfinanzierungen verrechnet
- für die von den Vertragsgemeinden für die Zwecke der Feuerwehr gemieteten Gebäude und Räume wird die effektive Vertragsmiete inkl. Nebenkosten und für die gemeindeeigenen Räume wird eine ortsübliche Miete gemäss Anhang I verrechnet
- für die Rechnungsführung und andere administrative Arbeiten werden die Ansätze gemäss Art. 2 Gebührenverordnung der Sitzgemeinde verrechnet.

Kostenteiler

Art. 11

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Betriebsbeiträge GVB oder Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe gedeckt sind, werden sie von der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde im Verhältnis ihrer Schutzwertfaktoren gemäss Angaben der Gebäudeversicherung getragen.

² Die Anschlussgemeinde überweist halbjährlich, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Sitzgemeinde, eine Akontozahlung in der Höhe der Hälfte des budgetierten Aufwandes.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins geschuldet, welcher dem Verzugszins für Kantonssteuern des entsprechenden Jahres entspricht.

³ Die Anschlussgemeinde leitet die von ihr bezogenen, zur Finanzierung von Feuerwehraufgaben bestimmten Beiträge und Subventionen an die Sitzgemeinde weiter.

⁴ Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe werden ausschliesslich durch die Sitzgemeinde in Rechnung gestellt.

VI. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 12

Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

Streitigkeiten zwischen den Vertrags-Gemeinden

Art. 13

Können Streitigkeiten zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Der Gerichtsstand ist Biel.

Verantwortlichkeit

Art. 14

Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde und deren Gemeindeordnung.

Strafen

Art. 15

Die strafrechtlichen Bestimmungen des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde gelten ebenfalls für die Einwohner der Anschlussgemeinde.

VII. Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Vertragsdauer und Kündigung

Art. 16

¹ Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Jede Vertragsgemeinde kann den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres auflösen.

Vermögensrechtli-
che Auseinanderset-
zung

Art. 17

Die während der Vertragsdauer von der Sitzgemeinde getätigten Neuanschaffungen (Art. 7hievor) bleiben im Eigentum der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist von der Sitzgemeinde gemäss dem in Art. 11 Abs. 1 festgelegten Kostenteiler zu entschädigen. Massgebend ist der Zeitwert der Neuanschaffungen im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Können sich die Vertragsgemeinden über die Höhe des Zeitwerts nicht einigen, so wird dieser durch den zuständigen Feuerwehrinspektor für die Parteien verbindlich festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Information des
Kantons

Art. 18

Die Sitzgemeinde stellt je eine Kopie dieses Vertrages dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zur Kenntnis zu.

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Der vorliegende Vertrag tritt nach der Genehmigung der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden rückwirkend auf den 1. Februar 2026 in Kraft.

² Er hebt alle widersprechenden Bestimmungen und Verträge auf.

Bellmund,

Einwohnergemeinde Bellmund



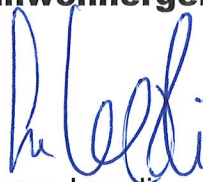
Matthias Gyggax
Präsident



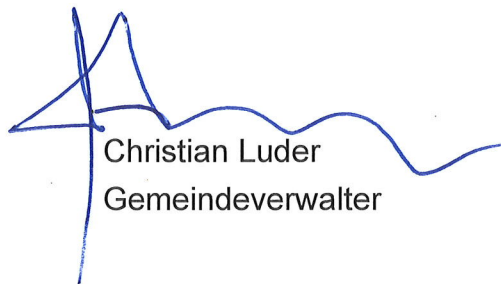
Lena Lauper
Gemeindeschreiberin

Port, 22.05.2026

Einwohnergemeinde Port



Simon Loosli
Präsident



Christian Luder
Gemeindeverwalter

Anhang I zum Sitzgemeindevertrag Feuerwehr Bellmund - Port

Verzeichnis der von der Feuerwehr benutzten, gemeindeeigenen Liegenschaften und die Benutzungskosten

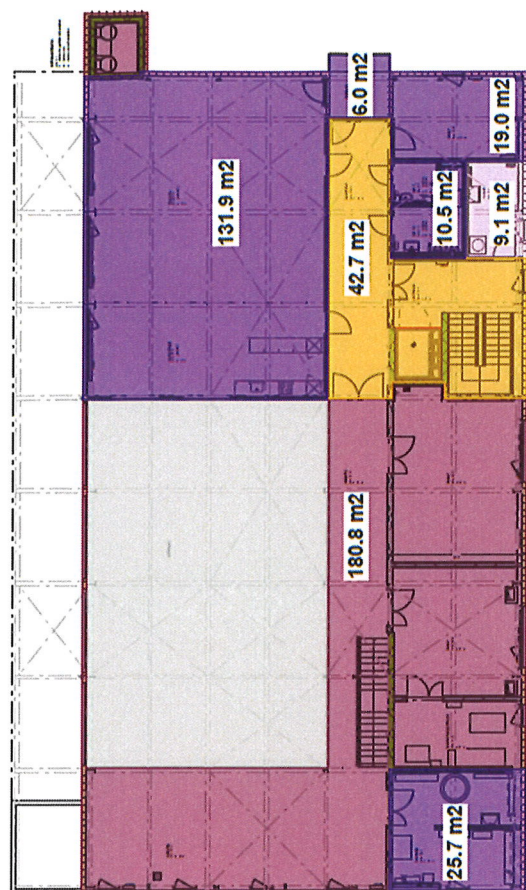
Einwohnergemeinde Port

Standort	Verwendungs- zweck	Fläche	Kosten Raum- benützung pro m2
Feuerwehrmagazin, Spärsstrasse 8, 2562 Port (siehe Plan nächste Seite)	Magazin Feuerwehr	850.8 m ²	Fr. 75.00

Erläuterungen zum Plan auf der Folgeseite

Für die Berechnung der von der Feuerwehr verwendeten Fläche wird die «Geschossfläche Feuerwehrrnutzung» 100 % angerechnet; die «gf Mischnutzung» 50 %.

Bezeichnung	Fläche	Anrechnung Fläche Feuerwehr
Total Geschossfläche Feuerwehrrnutzung gem. Plan	757.8 m ²	Anrechnung 100 %: 757.8 m²
Total Geschossfläche Mischnutzung gem. Plan	193.1 m ²	Anrechnung 50 %: 96.55 m²
Total von Feuerwehr genutzte Fläche		854.35 m²



geschossfläche feuerwehrnutzung	757.8 m²
gf verkehrsnutzung	66.7 m²
gf mischnutzung	193.1 m²
gf unbestimmt (reduit)	9.1 m²

